

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH
und
aller mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG)
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
- im Folgenden „AB InBev“ genannt -
Gültig ab 01.11.2012

I. Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen uns (im Folgenden: „AB InBev“) und dem Unternehmer (im Folgenden: „Lieferant“).
- (2) Die Einkaufsbedingungen von AB InBev gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt AB InBev nicht an, es sei denn, es liegt eine ausschließliche und schriftliche Zustimmung der Geltung vor. Die Einkaufsbedingungen von AB InBev gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von AB InBev- Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs.4 BGB.

II. Angebot

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für AB InBev keinerlei Verpflichtung.
- (2) Der Lieferant hat sich bei der Erstellung des Angebotes streng an die Anfrage von AB InBev zu halten. Auf Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für Mängel und Unklarheiten in den Anfrageunterlagen.

III. Bestellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Bestellungen, sowie Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie durch AB InBev schriftlich bestätigt oder erteilt werden.

IV. Lieferungen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Fertigungszeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, AB InBev unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Der Lieferant hat die Lieferung mindestens einen Tag vor dem Liefertermin anzuzeigen. Begleitdokumente der Sendung wie Lieferscheine oder Packzettel, müssen der Warensendung beigelegt sein und inhaltlich mit den Versandpapieren übereinstimmen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer und die Inhaltsangabe enthalten. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen gekennzeichnet sein.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen AB InBev die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist AB InBev berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt AB InBev Schadensersatz, steht dem Lieferanten das

Recht zu, AB InBev nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den im Vertrag vereinbarten Erfüllungsort. Der Lieferant trägt das Transportrisiko. Ist kein Erfüllungsort vereinbart gilt als Erfüllungsort der Sitz des mit der AB InBev Germany Holding GmbH direkt oder indirekt verbundenen Unternehmens, das die Bestellung auslöst.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die im Auftrag genannten Preise bzw. Einheitspreise als Festpreise einschließlich Verpackungs-, Montage-, Versicherungs- und Zollnebenkosten, allerdings ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Die vereinbarten Preise schließen jegliche Mehrforderungen, auch solche, die z.B. durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder besondere- auch örtliche – Verhältnisse des Lieferortes bedingt sind, aus und gelten frei Bestimmungsort.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Zahlungsziele werden individuell vereinbart.
- (5) Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AB InBev in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) AB InBev ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Äußerlich erkennbare Mängel muss AB InBev innerhalb von 7 Arbeitstagen- bei Maschinen- und Maschinenteilen innerhalb von 14 Arbeitstagen- nach Wareneingang, andere unverzüglich nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten anzeigen.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AB InBev ungekürzt zu; in jedem Fall ist AB InBev berechtigt vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) AB InBev ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (6) Mängelrügen hemmen bis zur Mängelbeseitigung alle Verjährungsfristen.

VII. Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AB InBev insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf

- erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff.7. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von AB InBev durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant- soweit möglich und zumutbar- unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

VIII. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden- pauschal - zu unterhalten, soweit nicht anders vereinbart wurde; stehen AB InBev weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Verantwortungsvolles Handeln

- (1) Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er die AB InBev Globale Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung, die unter: http://www.abinbev.com/pdf/ABI_Responsable_Sourcing_2010.pdf zu finden ist, gelesen hat und damit einverstanden ist.
- (2) AB InBev erwartet, dass seine Lieferanten sich an die Grundsätze dieser Globalen Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung oder an gleichartige Grundsätze halten und bei ihren Lieferanten und Subunternehmern dafür zu sorgen, dass die Einhaltung dieser Richtlinie auch dort gewährleistet ist.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass weder er, noch seine Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung, bei der Durchführung der erforderlichen Transaktionen und der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, einem Beamten einer Behörde, einer politischen Partei, einem Politiker oder sonst einer beteiligten Person einen Vorteil jedweder Art anbieten, zahlen, versprechen oder veranlassen, der gegen Vorschriften des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts verstößt, eine andere Handlung vornehmen wird, die im Widerspruch zu Regelungen des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts steht oder das Handeln einer Person dahingehend beeinflusst, dass diese gegen deutsche, internationale oder ausländische Regelungen des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts verstößt.

X. Schutzrechte

- (4) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (5) Wird AB InBev von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, AB InBev von diesen Ansprüchen freizustellen; AB InBev ist nicht berechtigt, mit dem Dritten- ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- (6) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AB InBev aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

XI. Eigentumsvorbehalt/Abtretung

- (1) AB InBev erkennt keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von AB InBev nur insoweit anerkannt, als er AB InBev erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.
- (2) Die Abtretung der Forderung des Lieferanten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen bzw. bedarf im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Genehmigung von AB InBev.

XII. Geheimhaltung, Zeichnungen, beigestellte Teile etc.

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. AB InBev behält sich ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Sofern AB InBev Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich AB InBev hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für AB InBev vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, AB InBev nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AB InBev das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von AB InBev beigestellte Sache mit anderen, AB InBev nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AB InBev das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant AB InBev anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AB InBev.
- (4) Soweit die AB InBev gemäß Abs.1 und Abs.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist AB InBev auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von AB InBev verpflichtet.

- (5) Sollten auf dem Gelände von AB InBev Arbeiten durch den Lieferanten durchgeführt werden, sind die betrieblichen Vorschriften insbesondere das Merkblatt für Fremdfirmen und die Hygienerichtlinie zwingend zu beachten.

XIII. Inspektionen, Qualitätsnachweise

- (1) AB InBev ist berechtigt, den Betrieb des Lieferanten zu besichtigen und auf der Grundlage der DIN ISO 9000 ff ein Audit durchzuführen.
- (2) AB InBev behält sich vor, den Liefergegenstand bereits während der Fertigung oder vor Versand beim Lieferanten zu inspizieren.
- (3) AB InBev behält es sich vor, im Falle von Qualitätsabweichungen oder Krisensituationen, die durch einen Lieferanten verursacht sein könnten, unangemeldet ein Audit bei dem Lieferanten durchzuführen. Der Lieferantündigt AB InBev auf

Anforderung alle gewünschten Qualitätsaufzeichnungen, Prüf-, Warenein- und Warenausgangskontrollprotokolle aus.

- (4) Der Lieferant stellt eine ausreichende Waren- und Ausgangskontrolle sicher und händigt AB InBev auf Anforderung die Prüf- und Warenausgangskontroll-Protokolle aus. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die jeweiligen MEBAK-Untersuchungsmethode.
- (5) Vor der Verwendung von Chemikalien sind AB InBev die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für die eingesetzten Chemikalien unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsdatenblätter sind bei Änderung der gesetzlichen Anforderung und bei regelmäßigen Revisionen unaufgefordert an AB InBev zuzustellen.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Erfüllungsort ist Bremen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN- Kaufrechts.

XV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.